

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1950.

120/J

Anfrage

der Abg. B ö c k - G r e i s s a u , B a u e r , K r i p p n e r ,
 L a k o w i t s c h , T o n c i c und Genossen
 an die Bundesminister für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend die Einfuhr von Emailgeschirr und eisernen Rohren ohne Einfuhrbewilligung sowie ohne Entrichtung des Zolles und der Warenumsatzsteuer.

Mitte Mai sind ca. 25 Waggons Emailgeschirr, Provenienz Eisenwerk Thale, Thale in Sachsen, das sind ungefähr 125.000 kg im Werte von ungefähr 2.000.000 S. nach Österreich importiert und über einen in dem Geschäftszweig bisher unbekannten Mann, Josef Gruber, Wien 19., Lannerstrasse 7, auf den Markt gebracht worden. Dieses Geschirr hat die bereits seit Wochen bestehenden Absatzschwierigkeiten der vier inländischen Erzeuger bedenklich verschärft. Drei Emailgeschirrfabriken waren bereits anfangs Mai zur Kündigung mehrerer hundert Arbeiter gezwungen und stehen nun vor der Notwendigkeit weiterer Betriebseinschränkungen.

Nach den angestellten Erhebungen liegt weder seitens der Aussenhandelskommission noch seitens irgendeiner anderen amtlichen Stelle eine Einfuhrbewilligung für diese Importe vor. Angeblich sind weitere Einfuhren zu erwarten.

Ein ähnlicher Fall liegt hinsichtlich der Einfuhr von angeblich 500 t geschweißter eiserner Rohre westdeutscher Herkunft vor, die durch die Wiener Firma Johann Haselgruber, Wien VII, Lenaugasse 10, über Ostdeutschland ohne Einfuhrbewilligung bezogen worden sein sollen.

In beiden Fällen muss angenommen werden, dass die Waren unverzollt und unversteuert die Grenze überschritten haben.

Die gefertigten Abgeordneten richten an die Herren Bundesminister für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

Anfrage:

1.) Sind die Herren Bundesminister bereit, festzustellen, ob die erwähnten Emailgeschirrmengen bzw. eisernen Rohre auf Grund einer legalen Einfuhrbewilligung, ferner verzollt und versteuert importiert wurden?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen anderenfalls bereit, die Beschlagnahme der betreffenden Waren durchzuführen?